## KRAMER · LEMKE · WILKEN

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · NOTARE

Per E-Mail

JadeBay GmbH Herrn Frank Schnieder Virchowstr. 21 26382 Wilhelmshaven JAN J. KRAMER NOTAR RECHTSANWALT UND FACHANWALT FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

THOMAS LEMKE
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

DIRK WILKEN NOTAR a.D. RECHTSANWALT (BIS 31.12.2008)

JENS FINDEISEN

RECHTSANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

DR. TIM DUHM LL.M. NOTAR RECHTSANWALT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

SVEN HÜLZER

RECHTSANWALT FACHANWALT FÜR STEUERRECHT FACHANWALT FÜR ERBRECHT

DR. SEBASTIAN HELDMANN LL.M.

RECHTSANWALT FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

NICOLAI A. STEINER RECHTSANWALT FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

Oldenburg, 20.02.2017 Sekretariat: Frau Kotzerke Telefon: 0441/95 0 98-50 Telefax: 0441/95 0 98-17 Email: huelzer@rae-klw.de

AZ.: 20048/17/14/D

## Flughafenbeteiligungsgesellschaft Friesland mbH Beendigung der Gesellschaft

Sehr geehrter Herr Schnieder,

ich komme zurück auf die mit Ihnen und Herrn Steuerberater Harms in den Büroräumen von Herrn Harms am 09.02.2017 geführte Besprechung, in welcher wir über die Möglichkeiten gesprochen haben, die Flughafenbeteiligungsgesellschaft Friesland mbH (nachfolgend "GmbH") aufzulösen. Hierzu hatten Sie mir mitgeteilt, dass der Fortbestand der GmbH nicht mehr notwendig ist und Sie daher deren schnellstmögliche Auflösung erreichen möchten.

Alleinige Gesellschafterin der GmbH ist der Landkreis Friesland.

Hierzu hatten Sie mir das Protokoll über die Gesellschafterversammlung der GmbH vom

KRAMER · LEMKE · WILKEN Seite 2

21.11.2016 übergeben, in dem unter TOP 7 der Beschluss über die Auflösung der GmbH und Ihre Bestellung als Liquidator der GmbH enthalten ist. Der Auflösungsbeschluss nebst Ihrer Bestellung als Liquidator ist bislang jedoch noch nicht zum Handelsregister angemeldet worden.

Hinsichtlich der GmbH hatten Sie mir noch mitgeteilt, dass dort keine Arbeitnehmer mehr beschäftigt sind.

Herr Steuerberater Harms und ich hatten Ihnen im Rahmen unserer Besprechung erläutert, dass die Löschung der GmbH erst erfolgen kann, wenn diese über keinerlei Vermögenswerte (insbesondere die von der GmbH gehaltenen Gesellschaftsbeteiligungen) vorhanden sind und das Finanzamt der Löschung der GmbH im Handelsregister zugestimmt hat. Erfahrungsgemäß verfährt die Finanzverwaltung im Hinblick auf die Zustimmung zur Löschung einer GmbH im Handelsregister sehr zurückhaltend, solange noch nicht eine Betriebsprüfung für sämtliche Jahre der Liquidation und vorher stattgefunden hat. Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass nach wie vor Jahresabschlüsse sowie Steuererklärungen für die in Liquidation befindliche GmbH erstellt werden müssen.

Ich habe Ihnen hierzu erläutert, dass das Umwandlungsgesetz eine Alternative zu der bereits beschlossenen Liquidation der GmbH vorsieht in dem die §§ 174, 175, 176 UmwG die sogenannte Vollübertragung vorsehen.

Die sogenannte Vollübertragung stellt das Gegenstück zu der ebenfalls im UmwG vorgesehenen Ausgliederung z.B. eines Betriebes aus dem Vermögen einer Gebietskörperschaft auf eine GmbH dar. Nach § 174 UmwG kann ein Rechtsträger (übertragender Rechtsträger) unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger (übernehmenden Rechtsträger) übertragen (Vollübertragung). Nach § 175 UmwG ist eine solche Vollübertragung von einer Kapitalgesellschaft auf eine Gebietskörperschaft zulässig. Schließlich regelt § 176 UmwG, dass für eine solche Vollübertragung des Vermögens einer GmbH auf eine Gebietskörperschaft die Regelungen des Umwandlungsgesetzes für Verschmelzungen Anwendung finden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Beteiligung einer Gebietskörperschaft § 176 Abs. 2 bis Abs. 4 nicht unerhebliche Sonderregelungen anordnen, da übernehmender "Rechtsträger" eben eine Gebietskörperschaft ist.

Vorteil einer solchen Vollübertragung nach dem UmwG ist, dass die Übertragung des Vermögens der GmbH auf die Gebietskörperschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgt und somit keinerlei Zustimmungen von Dritten erforderlich ist. Gleichzeitig löst sich die GmbH mit

KRAMER · LEMKE · WILKEN Seite 3

Eintragung der Vollübertragung im Handelsregister der GmbH auf, sodass ab diesem Zeitpunkt keinerlei z.B. Jahresabschlüsse und Steuererklärungen mehr zu erstellen sind.

Grundlage einer solchen Vollübertragung ist ein notariell zu beurkundender Übertragungsvertrag nebst darin enthaltener Gesellschafterbeschlüsse. An dieser Stelle weise ich darauf hin, dass die Kosten der notariellen Beurkundung, die sich bei einer Bilanzsumme von derzeit rund 550.000,00 € auf ungefähr 2.100,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und zzgl. weiterer Kosten für die Handelsregisteranmeldung und die Gesellschafterbeschlüsse belaufen, zusätzlich zu meinem Honorar entstehen. Wir hatten dies im Rahmen unserer gemeinsamen Besprechung bereits ausführlich erörtert.

Meine Tätigkeit würde ich, wie ich Ihnen auch bereits erläutert habe, auf Basis eines Stundenhonorars in Höhe von 250,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer abrechnen.

Sofern Sie eine solche Vollübertragung wünschen müsste zunächst ein Gesellschafterbeschluss der GmbH gefasst werden nachdem der Auflösungsbeschluss vom 21.11.2016 aufgehoben, die Fortsetzung der GmbH als Gewerbsgesellschaft sowie Ihre Abberufung als Liquidator und Bestellung als Geschäftsführer beschlossen wird. Selbstverständlich kann ich das Protokoll einer entsprechenden Gesellschafterversammlung gern kurzfristig zur Verfügung stellen.

Die Anmeldung zum Handelsregister der GmbH bzgl. der Vollübertragung muss bis spätestens 31.08.2017 erfolgt sein, sodass Grundlage des notariellen Übertragungsvertrages der Jahresabschluss der GmbH auf den 31.12.2016 sein kann. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt sind dem Handelsregister alle notwendigen Unterlagen (Jahresabschluss) miteinzureichen. Hierzu gehört unter Umständen auch eine entsprechende aufsichtsbehördliche Genehmigung, sofern die Gemeindeordnung des Landkreises Friesland eine solche aufsichtsbehördliche Genehmigung vorsieht. Für Rückfragen oder eine Besprechung stehe ich Ihnen selbstverständlich gern jederzeit zur Verfügung. Sofern Sie wünschen, dass ich die entsprechenden Unterlagen und Urkunden vorbereite bitte ich Sie, mir dies kurz schriftlich mitzuteilen.

KRAMER · LEMKE · WILKEN Seite 4

Ich würde in diesem Fall die Unterlagen in den nächsten drei Wochen vorbereiten und Ihnen im Entwurf übersenden bzw. den vorbezeichneten Gesellschafterbeschluss Ihnen bereits in den nächsten Tagen zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Hülzer

Rechtsanwalt